

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
bei Oldenburg anlässlich der Hochwasserlage

vom 03. Januar 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Oldenburg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 5NM Radius um 53 05 46 N 008 11 38 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 1000ft MSL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 04. Januar 2024 00:00 Uhr UTC bis zum 08. Januar 2024 17:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- der Bundespolizei,
- der Polizeien der Länder,
- im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei oder der örtlichen Behörden,
- der Streitkräfte und
- im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
- An-/Abflüge Oldenburg-Hatten (EDWH), sofern das ED-R Oldenburg auf dem kürzest möglichen Weg durchquert wird.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne die Maßnahme ein ungehinderter Einsatz der Einsatzkräfte nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 03. Januar 2024
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Dominik Brill